

AGB der Opcos AG

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Rechtsverhältnisse zwischen der Opcos AG und einem ihrer Vertragspartner (nachfolgend Besteller). Durch die Erteilung von Aufträgen akzeptiert der Besteller diese AGB als anwendbar. Opcos AG anerkennt abweichende AGB des Bestellers nur, wenn diese von der Opcos AG ausdrücklich und schriftlich als anwendbar angenommen worden sind.

2. Offerten / Auftragserteilung

Die Gültigkeit unserer Offerten beträgt 3 Monate ab Datum der Offert Erstellung. Unsere Offerten und die Angaben darin sind unverbindlich, bis ein zu diesen Angebotsbedingungen erteilter Auftrag von uns bestätigt ist.

In der Auftragserteilung müssen alle für die Opcos AG wichtigen Angaben zu den Substraten wie Artikelbezeichnung, technische Spezifikationen, Stückzahl, Vorbehandlungen und spezielle Vorschriften, enthalten sein. Änderungen sind Opcos AG umgehend mitzuteilen. Opcos AG ist berechtigt, zur erfolgreichen Bearbeitung ergänzende Auskünfte einzuholen.

Die Leistungen der Opcos AG werden in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Darin nicht enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet.

Opcos AG behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Opcos AG dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind.

3. Anlieferung der Substrate

Bei der Anlieferung sind vom Besteller die Substrate eindeutig zu kennzeichnen und alle nötigen Informationen bereitzustellen (z.B. Spezifikationen, Stückzahlen, Bezeichnung, Wert der Ware, etc.). Für Lieferungen von ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein sind zusätzlich weitere Angaben für die korrekte Zollabhandlung zu liefern bzw. zu deklarieren (z.B. Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungstücke, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, etc.). Die angelieferte Ware muss in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. Substrate, die diesen Anforderungen nicht entsprechen werden unter Fakturierung der anfallenden Kosten zurückgesandt oder nach Absprache auf Kosten des Bestellers gereinigt. Die angelieferten Substrate werden nur gezählt und mit der Auftragserteilung verglichen. Eine Pflicht zur Prüfung der Ware besteht seitens der Opcos AG nicht. Auf Verlangen des Bestellers kann eine Eingangskontrolle definiert werden. Diese Mehrarbeit wird entsprechend dem Aufwand separat fakturiert.

4. Preise

Die Preise verstehen sich netto, ab Werk (EXW) gemäß INCOTERMS 2010, bzw. der jeweils gültigen Fassung, ohne Umsatzsteuer und Verpackung, zahlbar in der angebotenen Währung ohne irgendwelche Abzüge. Ausserdem hat der Besteller alle Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern zu übernehmen, die mit der Lieferung zusammenhängen.

Preisanpassungen sind möglich, wenn die unter Ziff. 2 genannten Angaben zu den Substraten nicht der Lieferung entsprechen. Anfallende Mehrkosten, die mehr als 10% vom angebotenen Preis abweichen, werden von Opcos AG vor der Bearbeitung der Substrate dem Besteller mitgeteilt. Preisabweichungen unter 10% werden ohne Rücksprache in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung am Sitz der Opcos AG fällig. Zahlung durch Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn solche Gegenansprüche von Opcos AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist Opcos AG ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, einen Verzugszins in handelsüblicher Höhe, mindestens aber von 5 % p.a., zu verlangen (Verfalldatum). Mängelrügen berechtigen nicht dazu, Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.

Werden ausstehende Zahlungen trotz Mahnung nicht geleistet oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen (z. B. fruchtlose Pfändung, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens), können sämtliche Ansprüche, die wir gegen den Besteller haben, sofort geltend gemacht werden.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, gemäß Incoterms 2010, bzw. der jeweils gültigen Fassung), es sei denn eine andere Lieferbedingung wurde vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt, sobald Opcos AG im Besitz der Substrate ist und diese entsprechend den Angaben unter Ziff. 2 angeliefert wurden. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich soweit sie nicht vorher schriftlich von Opcos AG als verbindlich akzeptiert wurden.

Sollte die Lieferung am vereinbarten Lieferdatum aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht erfolgen können, hat Opcos AG das Recht die beschichtete Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

Die Lieferfrist kann sich verlängern, wenn Hindernisse auftreten, die Opcos AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (höhere Gewalt). Sobald die Hindernisse, die eine Lieferung zum Liefertermin gemäss Auftragsbestätigung verunmöglichen, weggefallen sind, wird ein neuer Liefertermin schriftlich festgesetzt. In Fällen höherer Gewalt ist Opcos AG von jeder Haftbarkeit infolge Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen befreit.

Aufgrund verspäteter Lieferungen durch Opcos AG hat der Besteller kein Recht und kein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Opcos AG, hingegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Wenn immer möglich wird zur Rücklieferung an den Besteller dieselbe Verpackung verwendet, in der die Substrate angeliefert wurden. Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, wird die neue Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt.

Bei Abgang der beschichteten Ware ab Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Lieferung sind die Transportschäden und andere in Bezug auf den Transport festgestellte Unregelmäßigkeiten vom Frachtführer sofort zu bescheinigen. Das Ausmaß und die mutmaßlichen Gründe für den Schaden bzw. die Unregelmäßigkeit sind in der Bescheinigung anzugeben. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind vom Besteller rechtzeitig bekanntzugeben und können schriftlich vereinbart werden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

Der Besteller muss die gelieferte Ware nach Erhalt umgehend auf ihre Beschaffenheit hin prüfen, ansonsten werden keine Mängelrügen akzeptiert.

Opcos AG wird die beschichtete Ware vor Versand auf die vertraglich vereinbarten Spezifikationen prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

7. Beanstandungen

Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, die beanstandete Ware auf ist auf Verlangen vorzuweisen. Mängelrügen sind in schriftlicher Form innerhalb von 10 Tagen nach Lieferdatum an die Opcos AG zu richten. Mängel, welche auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind ebenfalls in schriftlicher Form innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Prüfung oder Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt und allfällige Gewährleistungsansprüche als verwirkt. Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Ablieferungsdatum. Mängel, die nach dieser Frist entdeckt bzw. gerügt wurden, können nicht mehr geltend gemacht werden. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein. Opcos AG wird für jede Beanstandung einer optischen Beschichtung die internen Kontrollgläser prüfen. Sind darauf die Gründe der Beanstandung nicht ersichtlich, übernimmt Opcos AG keine Haftung. Die Gewährleistung umfasst ausschliesslich Mängel, die auf Verarbeitungsfehler, namentlich die Nichteinhaltung der vereinbarten Spezifikationen im Bereich der Funktionsflächen, zurückzuführen sind. Soweit ein solcher Mangel vorliegt und fristgerecht gerügt wurde, wird die Opcos AG innert angemessener Frist eine kostenlose Nachbesserung der Dienstleistung vornehmen. Allfällige Mängelfolgeschäden sind nicht gedeckt. Wandelung und Minderung im Sinne von Art. 197 ff. OR werden explizit ausgeschlossen. Opcos AG leistet keinerlei weitergehende Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, insbesondere nicht für die Tauglichkeit einer beschichteten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck.

8. Ausschlüsse von der Haftung

Opcos AG schliesst die Haftung insbesondere in folgenden Fällen aus:

- i. Unkorrekte oder ungenaue Angaben in der Auftragserteilung;
- ii. Bei Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Substrate zurückzuführen sind, wie z.B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Korrosionseffekten, Bearbeitungsrückständen oder anderer Fremdkörper, Fertigungsfehlern, unsachgemässe Wärmebehandlung, nicht ablösbarer Rückstände, etc.;
- iii. Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung der Ware durch den Besteller, Spediteur oder ein Zollamt entstehen;
- iv. Alle Schäden, die sich trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können (Korrosion, usw.);
- v. Abweichungen der Spezifikationen, die von den Prozessen bei Opcos AG nicht verändert werden;

vi. Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten.

Der Besteller haftet Opcos AG seinerseits für allfällige Schäden an Betriebseinrichtungen von Opcos AG, die durch chemische oder physikalische Rückstände am Substrat verursacht werden.

Alle Ansprüche des Bestellers, ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind explizit ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der beschichteten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, hingegen gelten sie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Der Besteller stellt Opcos AG von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Bestellers gegen Opcos AG aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB, die unter diesen AGB geschlossenen Verträge, sowie sämtliche daraus entstehenden Streitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der Kollisionsnormen des schweizerischen internationalen Privatrechts.

Alle aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB oder den unter diesen AGB abgeschlossenen Verträgen sich ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen, die Rechtswirkungen, Abänderung und/oder Beendigung solcher Verträge, sind den ordentlichen Gerichten am Sitz der Opcos AG zur Beurteilung vorzulegen. Die Opcos AG hat aber auch das Recht, den Besteller an jedem anderen gesetzlich zur Verfügung stehenden Gerichtsstand zu belangen.

10. Schlussbestimmungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, ein vertragliches Recht gegenüber der Opcos AG ohne vorgängige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung von Opcos AG auf Dritte zu übertragen.

Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Besteller- und Personendaten (z.B. Kontaktangaben) von Opcos AG zum Zwecke des Vertrages bearbeitet werden und Opcos AG die Daten, soweit für die Vertragserfüllung oder die Geltendmachung von Rechten erforderlich, Dritten (z.B. Bonitätsprüfung, Inkassounternehmen, Versicherungen, staatliche Stellen oder Zulassungsbehörden) übermitteln kann.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingende Vorschriften des anwendbaren Rechts verstossen, bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon unberührt.

Opcos AG

Widnau, 12.02.2019